

### **Anlage 3: Neue Satzung ohne Änderungsvermerke**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- 1) Der Verein trägt den Namen "Freunde der JMS e.V." 2)  
Der Sitz des Vereins ist Weilburg/Lahn.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Limburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks –und Berufsbildung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Jakob-Mankel-Schule.
  - b) die enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft der Jakob-Mankel-Schule und
  - c) die Förderung aller den Nutzen der Kinder und der Jakob-Mankel-Schule geltenden Bestrebungen und Verbesserungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck entstehen, können erstattet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Eltern und Freunde der Schule sowie alle Vereine, Körperschaften und rechtsfähigen Stiftungen, die die Arbeit der Schule unterstützen wollen, werden.
- 2) Personen, die den Verein in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen
- 3) Mitglied des Vereins ist, wer regelmäßig Beiträge zahlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
- 4) Jedem Mitglied ist es überlassen, die Höhe des von ihm zu zahlenden Beitrags selbst festzusetzen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt, a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Ausschluss.
- 6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen für zwei Jahre (aufeinander folgende Jahre) im Rückstand bleibt.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassierer(in) sowie mindestens zwei Beisitzern.  
Der/Die Schulleiter(in) und dessen/deren Vertreter(in) gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt bzw. beauftragt sind, und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorstand ist nach § 31a BGB ehrenamtlich tätig.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Freigabe der verfügbaren Mittel.  
Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich laufend über das Leben der Schule zu informieren. Eine Schulaufsicht oder das Recht zu einer solchen wird hierdurch jedoch in keiner Weise begründet.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Wahlen oder Ergänzungswahlen des Vorstands ist das Protokoll zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
- 7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten, sollen in der Weise vollzogen werden, dass unter die Worte: "Der Vorstand des Vereins Freunde der JMS e.V." die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt wird.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- 2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere Einladung der Mitglieder (per Brief oder Email) oder durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt ein. Die Gültigkeit der Einberufung ist gegeben, wenn eine entsprechende Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht worden ist.

- 3) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind: a) Jahresbericht  
b) Rechnungsbericht des Kassierers und der Bericht des Prüfungsausschusses,  
c) die Entlastung des Vorstandes,  
Seite  
d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre oder im Bedarfsfall bei vorgezogener Ergänzungswahl infolge des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes.
- 5) Die Prüfung des Rechnungsberichtes des Kassierers erfolgt durch zwei in der Hauptversammlung zu wählende, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
  - a) der Vorstand sie einberuft,
  - b) das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Berufung verlangen.
- 7) Gültigkeit von Beschlüssen
  - a) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
  - b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die Art der Abstimmung
  - c) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
  - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen bzw. zu protokollieren und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und bei Wahlen oder Ergänzungswahlen des Vorstands nach § 5 Abs. 6 vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

## § 7 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins können auf der vereinseigenen Homepage oder im Weilburger Tageblatt erfolgen.

## § 8 Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse

- 1) Anschaffung aus Mitteln des Vereines bleiben Eigentum des Vereines. Sie werden der Jakob-Mankel-Schule unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
- 2) Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Gegenstände wie die übrigen im Eigentum des Schulträger bzw. des Landes Hessen stehenden Lehr- und Lernmittel verwaltet werden. Die Gegenstände sind mit dem besonderen Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse zu inventarisieren.

## § 9 Auflösung

- 1) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Jakob-Mankel-Schule in Weilburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2, Abs.1 zu verwenden hat.
- 2) Über die Auflösung entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie ist beschluss-fähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4.11.1980 beschlossen.

Weilburg, den 4.11.1980; geändert am 4.6.2009; geändert am 22.4.2010, geändert am 01.12.2015, geändert am 04.06.2024

\_\_\_\_\_  
Johannes Jochinke  
(1.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Beate Riepel  
(2.Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
Dr. Helmut Löhn  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
Valerie Jochinke  
(Kassiererin)

Seite